

RS UVS Steiermark 1997/01/07 30.2-47/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.01.1997

Rechtssatz

Die Mitführverpflichtung gemäß § 8 b Abs 4 KDV, betreffend die Bestätigung für ein lärmarmes Kraftfahrzeug, besitzt keine gesetzliche Grundlage, weshalb eine Bestrafung auf diese Bestimmung nicht gestützt werden kann. So fehlt ein entsprechender Hinweis in der Bestimmung des § 102 Abs 5 KFG, welche als *lex specialis* bezüglich der Mitführverpflichtungen des Fahrzeuglenkers von Dokumenten anzusehen ist. Im § 102 Abs 5 KFG ist nämlich kein Hinweis darauf ersichtlich, daß eine Mitführverpflichtung eines Dokumentes nach der KDV normiert werden kann. Daher geht die Bestimmung des § 8 b Abs 4 KDV über den ihr durch § 102 Abs 5 KFG eingeräumten Rahmen hinaus (siehe auch Anmerkung 4 zur zitierten KDV-Bestimmung in Grundtner-Stratil, Das Kraftfahrsgesetz, 4. Auflage).

Schlagworte

lärmarme Kraftfahrzeuge Mitführverpflichtung Fahrzeugdokumente Verordnung gesetzliche Grundlage

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at